



**Allgemeinverfügung der Stadt Siegen zur Entwidmung des Friedhofs  
Niederschelden - Alt, Maccostraße, 57080 Siegen in der Gemarkung  
Niederschelden, Flur 2 Flurstück 313**

Gemäß § 3 S. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestGNRW vom 17. Juni 2003) in Verbindung mit § 4 Friedhofssatzung der Stadt Siegen vom 28. Juli 2010 und der §§ 35 Satz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Der geschlossene Friedhof Niederschelden - Alt, Maccostraße, 57080 Siegen in der Gemarkung Niederschelden, Flur 2 Flurstück 313 wird zum 1 Januar 2025 entwidmet.

Die genaue Lage des Grundstücks ist auf dem beigefügten Plan eingezeichnet (Anlage 1).

**Begründung**

Bei dem vorbezeichneten Grundstück handelt es sich um einen geschlossenen Friedhof. Die Nutzungszeiten und Ruhefristen aller auf dem Grundstück befindlichen Grabstätten sind abgelaufen. Das Grundstück kann nach der Entwidmung einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Eine Teilfläche des Grundstücks zirka 3.100 qm ist für die Realisierung eines Neubaus für die Rettungswache erforderlich.

Die Entwidmung wird hiermit gemäß § 4 Absatz 2 Friedhofssatzung der Stadt Siegen öffentlich bekannt gegeben.

Die Verfügung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechts-verkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seit dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch

eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <https://justiz.de>.

Siegen, den 24. Oktober 2024

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues

*Anlage*

Katasterplan Friedhof Maccostraße

